

Ausfertigung des letzteren kam, sich am Hofe und in der Kanzlei befanden, ist eine keineswegs seltene Erscheinung. Und andere Erwägungen sprechen doch gewichtig gegen die Einschlebung eines Paderborner Aufenthalts in den Juli 1033. Wie wir jetzt aus einer bei Stumpf noch nicht verzeichneten Urkunde für Eichstätt (DK. II. 197) wissen, hat Konrad von Memleben aus seinen Weg nach einem anderen Orte Namens 'Haga' fortgesetzt, worunter wir am ersten Haina bei Gotha zu verstehen haben: trifft diese Deutung zu, so ist die Reise über Paderborn durch die Richtung des Itinerars so gut wie ausgeschlossen. Aber auch abgesehen davon ist die Entfernung von Memleben nach Limburg, wenn der Umweg über Paderborn und ein Aufenthalt dasselbst eingeschaltet wird, so gross, dass der Zeitraum vom 21. Juli bis zum 2. August für diese Reise eine ungewöhnliche und unmotivirte Geschwindigkeit voraussetzen würde. Dann bleibt die Möglichkeit, den Paderborner Aufenthalt entweder in den Herbst des Jahres 1033, als der Kaiser nach Beendigung des burgundischen Feldzuges nach Sachsen reiste, oder aber in den Anfang 1034 zu setzen, als er sich von Minden, wo er Weihnachten gefeiert hatte, nach Rheinfranken begab, wo wir ihn am 30. Januar in Worms treffen (St. 2051). Zwischen diesen beiden Ansetzungen ist eine sichere Entscheidung nicht möglich, für unsere Ausgabe aber auch nicht erforderlich; in ihr war die Ascolaner Urkunde zwischen den DD. K. II. 201. 204 (St. 2050. 2051) einzu-reihen und dabei zu bemerken, dass der Besuch Paderborns durch den Kaiser entweder kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach der Mindener Weihnachtsfeier erfolgt sein muss.

Einfacher lässt sich über das Protokoll von C urtheilen. Die Rekognition (Gunther an Stelle Hermanns) stimmt auch hier zum Schriftbefunde, demzufolge eine Vorlage aus den Jahren 1054—1056 dem Schreiber von C vorgelegen haben muss. Innerhalb dieser Zeitgrenzen sind im Jahre 1055 der Ausstellungsort Florenz und die Tagesangabe 'VI. kal. iun.' vortrefflich miteinander vereinbar (vgl. St. 2474), und es ist also nicht zweifelhaft, dass die Vorlage das Datum des 27. Mai 1055 gehabt haben muss. Die Jahresangaben sind aber auch hier unbrauchbar und sämtlich zu hoch, das Inkarnationsjahr, das Jahr der Ordination (im Vergleich zu St. 2472. 2474) und die Indiktion um eine, die Regierungs-jahre um zwei Einheiten; man kann auch hier nur an will-kürliche Veränderung der Zahlen durch den Fälscher denken, und dies um so sicherer, als ursprünglich die Fehler sogar noch grösser waren: das Ordinationsjahr war ursprünglich